

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Parsberg folgende

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.11.2002

§1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, zählen die gesamten Kosten für den erforderlichen Wendehammer zum beitragsfähigen Aufwand.“

§2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parsberg, den 20.11.2006
STADT PARSBERG


Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 16.11.2006 beschlossene Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragsatzung lag in der Zeit vom 08.12. bis 21.12.2006 in der Stadtverwaltung Parsberg in Parsberg, Alte Seer Str. 2, Zimmer 110 während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 01.12.2006 angeheftet und am 28.12.2006 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, 28.12.2006
Stadt
I.A.


Müller

